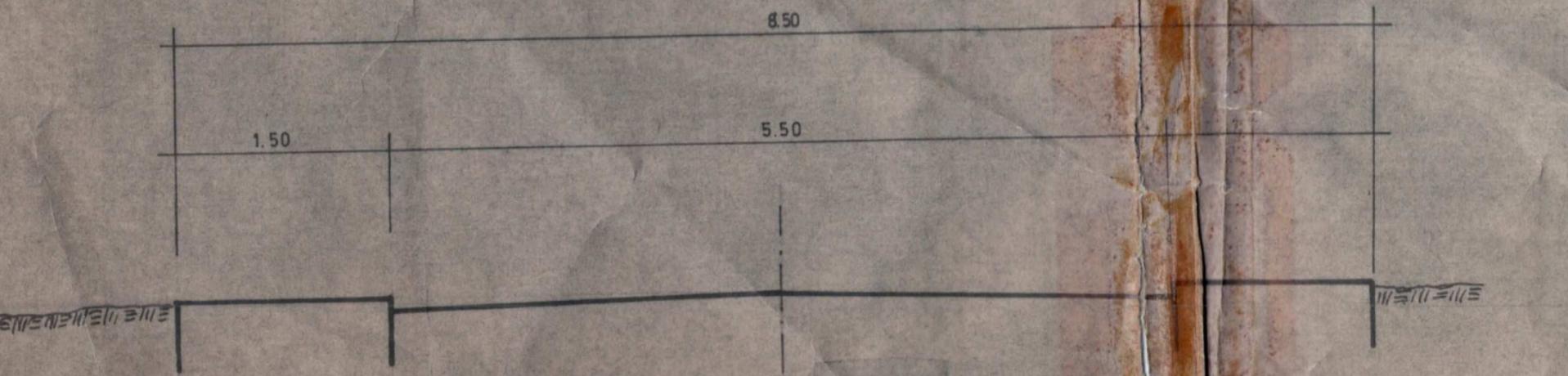
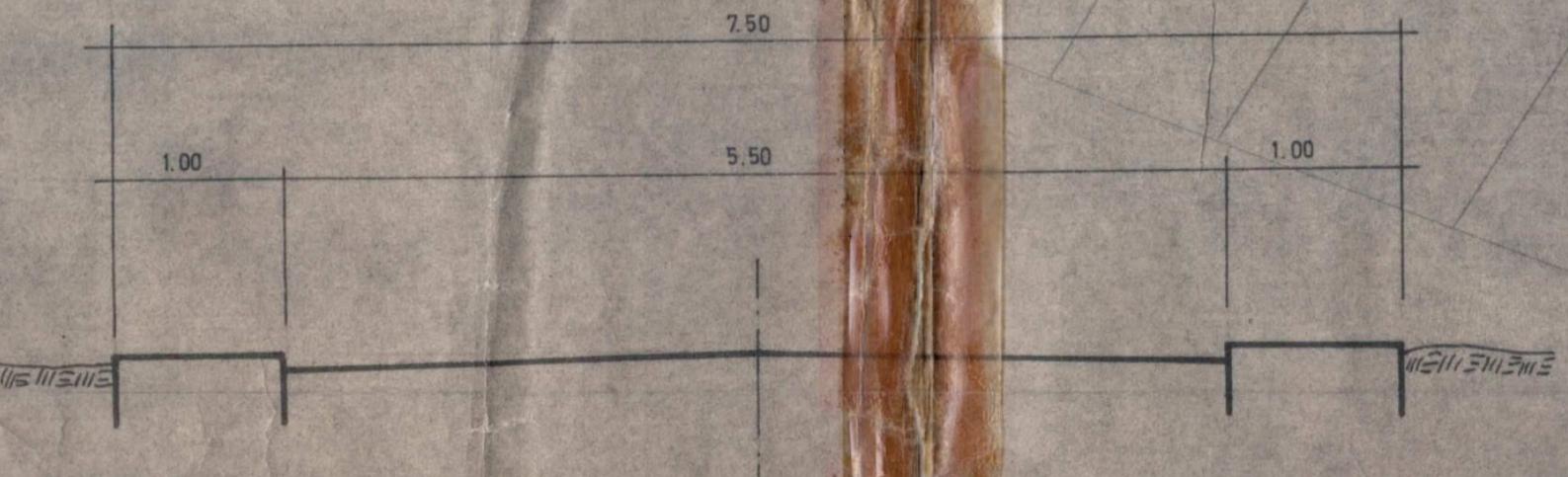


2

QUERPROFIL STRASSE A



QUERPROFIL STRASSE B



Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 6.3.1971 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde FREMERSDORF durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

siehe Zeichnung

1. Geltungsbereich
2. Art der baulichen Nutzung
 - 2.1 Baugebiet
 - 2.1.1 zulässige Anlagen
 - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1 Zahl der Vollgeschosse
 - 3.2 Grundflächenzahl
 - 3.3 Geschossflächenzahl
 - 3.4 Baumeßenzahl
 - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
4. Bauweise
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6. Stellung der baulichen Anlagen
7. Mindestgröße der Baugrundstücke
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
12. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
15. Verkehrsflächen
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
17. Versorgungsflächen
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Kinderspielplätze, Sport-, Spiel-, Freizeit- und Badeplätze, Friedhöfe
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgräben oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsberechten zu Gunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Allgemeines Wohngebiet

siehe § 4 (2) BauNVO

Kleintierställe

siehe Zeichnung

siehe Zeichnung

siehe Zeichnung

Entfällt

Entfällt

Offene Einzelhäuser

siehe Zeichnung

siehe Zeichnung

~ 6.36 ar

Nach besonderer Einweisung

innerhalb d. überbaubaren Grundstücksfläche. Sie können auch auf der Nachbar-
grenze errichtet werden.

Entfällt

Entfällt

Gesamter Geltungsbereich

Entfällt

Entfällt

siehe Zeichnung

siehe Zeichnung

siehe Zeichnung

Entfällt

Entfällt

siehe Zeichnung